

## Beschlussvorlage

Fachbereich V  
Aktenzeichen:  
Vorlage Nr.: BV/0318/2013

Vorlage für die Sitzung		
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	26.11.2013	öffentlich

Beratungsgegenstand:	<b>Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 "Bremeltal"; Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping)</b>
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

### 1. Beschlussvorschlag:

#### **Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping) gem. § 4 (1) BauGB**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ berührt werden kann, sind frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) Baugesetzbuch aufzufordern.

### 2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

#### **Anlass der Planung**

Die Stadt Rheinbach hat im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Meckenheim eine gemeinsame Steuerung von Windenergieanlagen vorgenommen. Durch Aufnahme von Konzentrationszonen in den jeweiligen Flächennutzungsplänen wurde eine qualifizierte Standortzuweisung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Stadtgebieten vorgenommen und die gemeindespezifischen Konzentrationszonen aufeinander abgestimmt und einander zugeordnet.

Darüber hinaus wurden durch Aufstellung von abgestimmten Bebauungsplänen innerhalb der Konzentrationszonen detaillierte Regelungen zum Immissionsschutz und zum Landschaftsschutz vorgenommen und insbesondere die Höhe der baulichen Anlagen geregelt. Als zulässige Gesamthöhe wurde festgesetzt, dass

die Windenergieanlagen eine Gesamthöhe (Rotorblattspitze) von 50 m nicht überschreiten dürfen. Der Bebauungsplan Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ hat am 01.09.2004 Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan Meckenheim Nr. 117 „Auf dem Höchst“ ist seit dem 04.08.2004 rechtskräftig. Windenergieanlagen wurden innerhalb der Bebauungspläne bisher noch nicht errichtet.

Sowohl in Rheinbach als auch in Meckenheim liegen mittlerweile aktuelle Entwicklungen und politische Zielvorgaben vor, die Anlass sind, die Steuerung von Windenergieanlagen in den jeweiligen Stadtgebieten zu überprüfen, auf aktuelle Rahmenbedingungen einzugehen und die Windenergiesteuerung nachhaltig und zukunftsfähig auszugestalten.

Der Anlass in Rheinbach liegt in der Konkretisierung der strategischen Ziele der Stadtentwicklung „Rheinbach 2030“ im Hinblick auf Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energien als eindeutige politische Zielvorgabe sowie in der Aufstellung eines Klimaschutz-Teilkonzeptes zur Nutzung regenerativer Energieformen. Auch die Stadt Meckenheim hat mittlerweile ein Klimaschutzkonzept erarbeitet, das unter anderem die Zielsetzung hat, die Möglichkeiten der Windenergienutzung innerhalb der Konzentrationszone bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117 „Auf der Höchst“ zu optimieren.

Aufgrund dessen ist in beiden Städten ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zur Neuaufstellung der Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und Meckenheim Nr. 117a „Auf der Höchst“ gefasst worden. Zur Sicherung der Planung sind gleichzeitig Veränderungssperren für die Plangebiete erlassen worden. Die Geltungsbereiche der beiden Bebauungspläne sind aus den als **Anlage 1 und 2** beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Die Zwischenergebnisse des Klimaschutz-Teilkonzeptes zur Nutzung regenerativer Energieformen im Stadtgebiet von Rheinbach liegen nunmehr vor. Die Potentialanalyse für den Themenbereich „Windenergie“ bekräftigt die Entwicklung innerhalb der bestehenden Konzentrationszone. Der Potenzialanalyse liegen Anlagenhöhen von 100 m und 150 m Gesamthöhe zugrunde.

Ziel ist es nun, die vorhandenen Bebauungspläne Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und Meckenheim Nr. 117 „Auf dem Höchst“ dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie sich eignen, unter den im Zuge der Klimaschutzkonzepte ermittelten Rahmenbedingungen die Ansiedlung von Windenergieanlagen zu ermöglichen und eine planerische Weiterentwicklung der Bereiche vorzunehmen. Die Bebauungspläne sollen im Sinne einer Angebotsplanung Baurecht schaffen und verbindliche Nutzungsmöglichkeiten und Zulässigkeiten definieren.

### **Ziele der Planung**

Wesentliche Ziele der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 117a „Auf dem Höchst“ der Stadt Meckenheim, sind:

- Festsetzung von Sondergebieten für die Windenergienutzung
- eine Anpassung der zulässigen Gesamthöhe der baulichen Anlagen, voraussichtlich zwischen 100 m und 150 m, sowie dabei
- alle umweltrelevante Informationen frühzeitig zu ermitteln, um qualifiziert und frühzeitig beispielsweise Artenschutzbelange oder Belange des Landschafts- und Immissionsschutzes in die Planung zu integrieren.

Um Redundanzen zu vermeiden, können die wesentlichen Inhalte der beiden Bebauungspläne den Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung entnommen werden, die als **Anlage 3** der Verwaltungsvorlage beigefügt sind.

### Weiteres Vorgehen

Durch die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange über die Ziele und Zwecke der Planung (§ 4 Abs. 1 BauGB) sollen umweltrelevante Informationen ermittelt werden, um qualifiziert beispielsweise Belange der Landschafts- und Immissionsschutzes oder Artenschutzbelange in den Gesamtprozess der Planung zu integrieren.

Das Verfahren zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ wird in enger interkommunaler Kooperation mit der Stadt Meckenheim durchgeführt, da es sich sowohl um abgestimmte Konzentrationszonen als auch um abgestimmte Bebauungspläne handelt. Zur Verfahrenssynchronisation soll in beiden Städten ein gleichzeitiger Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gefasst werden und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ und für den Bebauungsplan Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“ gemeinsam erfolgen.

Mit der Beschlussfassung wird die Verwaltung beauftragt, die erforderlichen Schritte zur formellen und inhaltlichen Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung umzusetzen.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung, insbesondere zu den relevanten Umweltbelangen, und die Ergebnisse notwendiger Fachgutachten fließen in die Umweltprüfung ein, die Grundlage für eine Konkretisierung der Festsetzungen ist. Aus diesen Vorgaben wird ein Vorentwurf erstellt, mit dem anschließend die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit durchgeführt werden soll.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr nach Abschluss der frühzeitigen Behördenbeteiligung im nächsten Verfahrensschritt diesen Vorentwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“ zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen.

Rheinbach, den 13.11.2013

gez. Stefan Raetz  
Bürgermeister

gez. Robin Denstorff  
Fachbereichsleiter

### Anlagen:

Anlage 1: Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal“

Anlage 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“

Anlage 3: Erläuterungen zu den Zielen und Inhalten der Planung